

VEREINBARUNGSPROTOKOLL
über die Kontrolle der für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen der Präsidenten der parlamentarischen Versammlungen, der Föderalregierung oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder, der Gemeinschafts- und Regionalregierungen oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder und eines bzw. mehrerer der in Artikel 41 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten regionalen Staatssekretäre während der Referenzperiode, die den Wahlen der föderalen gesetzgebenden Kammern 2007 vorausgeht

Die Konferenz der sieben Präsidenten der parlamentarischen Versammlungen,

Gemäß dem Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der föderalen Kammern sowie über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien und insbesondere Artikel 4*bis* über die Kontrolle der für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen der Präsidenten der parlamentarischen Versammlungen, der Föderalregierung oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder, der Gemeinschafts- und Regionalregierungen oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitglieder und eines bzw. mehrerer der in Artikel 41 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten regionalen Staatssekretäre;

In Anbetracht der Tatsache, dass die im oben erwähnten Artikel 4*bis* angeführte Kontrollbefugnis über die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen der Mitglieder der Gemeinschafts- und Regionalregierungen durch Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung von gewissen Befugnissen an die Regionen und Gemeinschaften (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. August 2001) und durch Gesetz vom 7. Januar 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Februar 2002) vom Föderalstaat an die Gemeinschaften und Regionen übertragen wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass alle Gemeinschafts- und Regionalparlamente dementsprechend eine Regelung über die Schaffung eines parlamentarischen Kontrollorgans für die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen der Regierungen oder der Mitglieder dieser Regierungen, die durch diese kontrolliert werden, verabschiedet haben:

- Flämische Gemeinschaft und Flämische Region: Dekret vom 19. Juli 2002 und vom 23. Mai 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. September 2002 und vom 16. Juni 2003);
- Region Brüssel-Hauptstadt: Ordonnanz vom 29. April 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Juni 2004);
- Wallonische Region: Dekret vom 1. April 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 2004);
- Französische Gemeinschaft: Dekret vom 20. Juni 2002 und vom 21. Dezember 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Juli 2002 und vom 3. Juni 2005);
- Französische Gemeinschaftskommission: Dekret vom 4. Juli 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Februar 2003);
- Deutschsprachige Gemeinschaft: Dekret vom 7. April 2003 und vom 29. März 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Dezember 2003 und vom 24. Juni 2004);

(...)

(...)

In Anbetracht der Tatsache, dass die föderale Kontrollkommission für die Wahlausgaben und die Buchführung der politischen Parteien und die Kontrollorgane der Gemeinschafts- und Regionalparlamente das in Artikel 4*bis* des vorgenannten Gesetzes vom 4. Juli 1989 vorgesehene Kriterium überprüfen müssen, das heißt, dass sie überprüfen müssen, ob die vorgeschlagene Mitteilung oder Informationskampagne darauf abzielt, „*das persönliche Image eines Präsidenten einer parlamentarischen Versammlung oder eines Mitglieds einer Regierung oder das Image einer politischen Partei aufzuwerten*“ oder nicht;

In Anbetracht der Tatsache, dass nicht auszuschließen ist, dass diese Instanzen dieses Kriterium unterschiedlich interpretieren könnten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die föderale Kontrollkommission das Kontrollkriterium in Bezug auf die Mitglieder der Föderalregierung und die Präsidenten der föderalen Versammlungen in der Vorwahlperiode immer strenger ausgelegt hat und sie vor den Wahlen der föderalen gesetzgebenden Kammern 2007 ebenso verfahren wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kontrollorgane der Gemeinschafts- und Regionalparlamente aufgrund ihrer autonomen Beurteilungszuständigkeit diese Auslegung des Kontrollkriteriums annehmen oder ablehnen können;

Gemäß dem durch Sondergesetz vom 13. Juli 2001 und durch ordentliches Gesetz vom 7. Januar 2002 in Bezug auf Sanktionen eingeführten Wechselseitigkeitsprinzip, durch das die gesetzgebenden Kammern, das betroffene Regional- oder Gemeinschaftsparlament oder das durch dieses bezeichnete Organ die durch eine andere parlamentarische Versammlung oder das durch sie bezeichnete Organ verhängten Sanktionen in Anwendung der föderalen Gesetzgebung über die Einschränkung der Wahlausgaben ausführen müssen;

In Erwägung, dass verschiedene Mitglieder der Föderalregierung, der Gemeinschafts- und Regionalregierungen sowie verschiedene regionale Staatssekretäre beabsichtigen, bei den kommenden Wahlen der föderalen gesetzgebenden Kammern zu kandidieren;

In Anbetracht der Tatsache, dass daraus keine Ungleichheit zwischen den Kandidaten und den Parteien entstehen darf;

In Anbetracht der Tatsache, dass die autonome Beurteilungszuständigkeit eines jeden Kontrollorgans beachtet werden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass die verschiedenen Kontrollorgane daher aus freien Stücken ihr Einverständnis zu einer Harmonisierung ihrer Interpretationen des Kontrollkriteriums unter den von ihnen definierten Umständen und im Bemühen um Einheitlichkeit geben müssen, und dass dies bei den Wahlen der Föderalen Kammern am 18. Mai 2003, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Flämischen Parlament, zum Wallonischen Parlament, zum Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 13. Juni 2004 und bei den lokalen Wahlen am 8. Oktober 2006 der Fall war;

Beschließt,

folgendes Vereinbarungsprotokoll zu schließen, das sich (1) auf die Interpretation des Kontrollkriteriums, das heißt auf die Frage, ob eine vorgeschlagene Mitteilung oder Informationskampagne darauf abzielt, „*das persönliche Image eines Präsidenten einer Versammlung, eines Mitglieds einer Regierung oder das Image einer politischen Partei aufzuwerten*“ oder nicht, (2) auf den Anwendungsbereich *ratione personae* und (3) auf den Anwendungsbereich *ratione temporis* bezieht:

1. Interpretation des Kontrollkriteriums

Grundsätzlich hat jede für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung oder Informationskampagne, zu der die Präsidenten der parlamentarischen Versammlungen und die Mitglieder einer Regierung nicht aufgrund einer gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Bestimmung verpflichtet sind und die direkt oder indirekt mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, unabhängig von der Sprache der Mitteilung oder der Kampagne ohne Bezugnahme auf die Person verbreitet oder geführt zu werden. Daher sind folgende Richtlinien zu beachten, deren Aufzählung jedoch nicht als erschöpfend anzusehen ist:

- Bei der Verbreitung einer Regierungsmitteilung oder einer Informationskampagne während der Referenz- oder Verbotszeit (vgl. Punkt 3) ist Zurückhaltung geboten, außer wenn diese Mitteilung bzw. diese Informationskampagne im Laufe der Jahre ¹ zu einer regelmäßig und wiederkehrenden Praxis geworden ist oder an bestimmte Daten wie der Beginn des Schuljahres gebunden ist. Die Mitteilung oder Kampagne muss auf jeden Fall informativ und objektiv sein.
- Wie bereits erwähnt, muss die für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung oder Informationskampagne ohne Bezugnahme auf die Person verbreitet oder geführt werden. Das bedeutet, dass - unabhängig von dem oder den verwendeten Informationsträgern, ob Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Faltblätter, Plakate, Stände, Gadgets, CDs oder DVDs - weder Fotos noch Zeichnungen oder Karikaturen eines Präsidenten einer parlamentarischen Versammlung, eines Regierungsmitglieds oder eines regionalen Staatssekretärs veröffentlicht werden dürfen.
- Dessen Name und Unterschrift (oder ein Faksimile davon) dürfen ebenfalls nicht wiedergegeben werden.
- Lediglich die Angabe der Funktion ist gestattet.
- Sein Foto darf sich nur ein einziges Mal auf der Website seiner parlamentarischen Versammlung oder seines föderalen öffentlichen Dienstes oder Ministeriums befinden, jedoch ausschließlich auf der Seite, auf der er mit seinem Kabinett und seinem persönlichen Sekretariat vorgestellt wird. Ein Link zu einer persönlichen Website ist gestattet.

Es wird daran erinnert, dass es auf Grund des Gesetzes und des Dekretes außer im Dringlichkeitsfalle untersagt ist, während den zwei Monaten vor den Wahlen Regierungsmitteilungen über die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten auszustrahlen.

2. Anwendungsbereich *ratione personae*

Dieses Vereinbarungsprotokoll ist auf die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen aller Präsidenten der parlamentarischen Versammlungen und aller Regierungen oder ihrer Mitglieder - einschließlich der Regierungskommissare - sowie auf die in Artikel 41 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten regionalen Staatssekretäre anwendbar.

3. Anwendungsbereich *ratione temporis*

Dieses Vereinbarungsprotokoll ist auf alle für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen anwendbar, die ab dem 24. März 2007 – Beginn der 3-monatigen Referenzperiode für die in Anwendung von Artikel 105 des Wahlgesetzbuches organisierten Wahlen ² – verbreitet werden, selbst wenn die Zusammenfassungsvermerke vorher hinterlegt wird.

¹ Siehe zum Beispiel Artikel 4 § 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1989.

² Siehe (...) Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien.

(...)

Verpflichtet sich,

dieses Vereinbarungsprotokoll kurzfristig nach den kommenden Föderalwahlen auszuwerten.

Ausgestellt zu Brüssel, am 26. März 2007

Es wurden so viele Exemplare angefertigt wie Unterzeichner sind.

Durch

- für die Abgeordnetenkammer:
Herman DE CROO

- für den Senat :
Anne-Marie LIZIN

- für das Flämische Parlament:
Marleen VANDERPOORTEN

- für das Wallonische Parlament :
José HAPPART

- für das Parlament der Französischen Gemeinschaft:
Jean-François ISTASSE

- für das Parlament der Region de Brüssel-Hauptstadt:
Eric TOMAS

- für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
Ludwig SIQUET.